



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
14526/AB
22. Juli 2013
zu 14821/J

MAG.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0626-III/1/b/2013

Wien, am 15. Juli 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Herbert Kickl und weitere Abgeordnete haben am 22. Mai 2013 unter der Zahl 14821/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versicherungsgeschäfte des Ressorts Teil 2“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Versicherungsabschlüsse mit der Wiener Städtischen Versicherung, der Österreichischen Beamtenversicherung, der Uniqua Sachversicherung AG und der Generali Versicherung wurden vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter angebahnt.

Zu Frage 2:

Sparte	Gesamtsumme seit 2006 – 22.5.2013
Kollektiv-Unfallversicherung für <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige des Entschärfungsdienstes • Sachkundige Organe im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger Gegenstände • Sprengstoffsachkundige Taucher 	€ 94.260,68

• Sprengstoffspürhundeführer	
Wiener Städtische Versicherung AG (Flughaftpflichtversicherung)	€ 214.478,07
Österreichische Beamtenversicherung: (Fluginsassenversicherung)	€ 344.275,47

Zu den Fragen 3 und 4:

Beim Abschluss der gelten Verträge wurden die rechtlichen Vorgaben eingehalten. Von einer anfragebezogenen, retrospektiven Auswertung aller entsprechenden Unterlagen wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres wird nach Notwendigkeit auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Stellen geprüft. Es gehört im Allgemeinen nicht in den Geschäftsbereich der Bundesbeschaffungsgesellschaft des Bundes derartige Überprüfungen vorzunehmen, insbesondere dann nicht, wenn entsprechende Geschäfte nicht über sie abgeschlossen wurden.

Zu Frage 10:

Es obliegt dem Rechnungshof, einen Prüfungsplan, welcher Teil der Gebarung wann geprüft wird, zu erstellen.

Zu den Fragen 11 und 12:

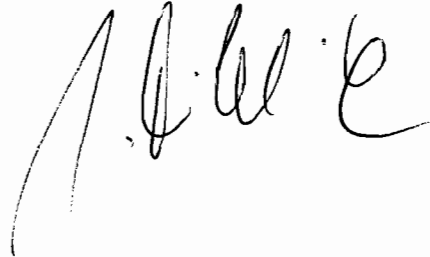
Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 13:

Keine.

Zu Frage 14:

Es besteht ein aufrechtes Mietverhältnis betreffend ein Mietobjekt in Neusiedl am See, in dem die Grenzkontrollstelle untergebracht ist. Mit den dafür geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen wird auch die Elementarversicherung des Objektes getragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. A. E.', is centered on the page.